

08.12.97**Empfehlungen**
der AusschüsseWi - Fz - Rzu **Punkt** der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Ausübung der Tätigkeit als Finanzdienstleistungsvermittler und als Versicherungsvermittler sowie zur Einrichtung eines Beirats beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

- Antrag der Länder Niedersachsen, Saarland -

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe nachstehender Änderungen einzubringen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Gesetz zur Ausübung der Tätigkeit als Finanzdienstleistungsvermittler)

In Artikel 1 ist in § 1 Abs.1 Satz 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Bausparverträge,".

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Streichung des Wortes "Bausparfinanzierungen" in Nummer 2 hat lediglich klarstellenden Charakter. Sie dient der präzisen Abgrenzung zu Nummer 1. Die bisherige Formulierung "Bausparfinanzierungen (Bausparverträge)" ist insofern unklar, als alle Bausparfinanzierungen außerhalb von Bausparverträgen als Darlehen zu betrachten sind und deshalb bereits unter Nummer 1 fallen. Als eigener Bereich der Nummer 2 bleiben daher nur die Bausparverträge, so daß der Anwendungsbereich auf diese beschränkt werden kann.

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Ausübung der Tätigkeit als Finanzdienstleistungsvermittler)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "als Finanzdienstleistungsinstitut" zu streichen.

Als Folge

sind in Teil B (Besonderer Teil) der Begründung zu Artikel 1, § 1 in Absatz 2, Satz 2 die Wörter "als Finanzdienstleistungsinstitut" zu streichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Streichung dient ebenfalls der Klarstellung des Anwendungsbereiches des Gesetzes. Von diesem werden alle in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Geschäfte ausgenommen, die von Unternehmen getätigt werden, deren Geschäftstätigkeit bereits durch das KWG geregelt werden. Dazu gehören nicht allein Finanzdienstleistungsinstitute, sondern auch diejenigen Kreditinstitute, die die in Nr. 1 bis 6 genannten Finanzdienstleistungen vermitteln.

3. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 34c Abs. 5 Gewerbeordnung)

In Artikel 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. Kreditinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt wurde und für Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen,
2. Verträge, soweit Teilzeitnutzung von Wohngebäuden im Sinne des § 1 des Teilzeit-Wohnrechtgesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154) gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nachgewiesen oder vermittelt wird."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Begünstigung unter Nummer 1 der geltenden Fassung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

4. Zu Artikel 3 (§ 104c Abs. 2 - neu - Versicherungsaufsichtsgesetz)

Der bisherige Text des § 104c wird Absatz 1; es ist nach Absatz 1 folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Nach dem Tode eines registrierten Versicherungsvermittlers dürfen die Geschäfte durch eine Ersatzperson bis zur Dauer eines Jahres abgewickelt werden. Die Ersatzperson hat die Übernahme der Abwicklung unverzüglich nach dem Todesfall der Registrierungsstelle anzuzeigen. Die Registrierungsstelle trägt die Ersatzperson aufgrund der Anzeige in das Versicherungsvermittler - Register ein und bescheinigt ihr schriftlich, daß sie befristet zur Abwicklung der Geschäfte berechtigt ist. Wird die Anzeige nach Satz 2 nicht unverzüglich erstattet, erlischt die Berechtigung."

Als Folge

- a) sind in § 104h Abs. 2 Satz 8 die Wörter "104c Satz 2 und 3" durch die Wörter "104c Abs. 1 Satz 2 und 3" zu ersetzen,
- b) sind in § 104i Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 8 jeweils nach der Angabe "§§ 104" die Wörter "Abs. 1" einzufügen,
- c) sind in § 144c Abs. 1 Nr. 2 nach der Angabe "§ 104c" die Wörter "Abs. 1" einzufügen,
- d) ist in § 144c Abs. 1 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. entgegen § 104c Abs. 2 als nichtberechtigte Ersatzperson Geschäfte abwickelt,"
- e) ist in Teil B der Begründung (Besonderer Teil) zu Artikel 3, § 104 c nach dem bisherigen Text folgender Absatz anzufügen:

"Nach Absatz 2 dürfen die Geschäfte nach dem Tode eines registrierten Versicherungsvermittlers von einer Ersatzperson ohne Registrierung der Erben abgewickelt werden. Diese Regelung entspricht der in Artikel 1 § 3 Abs. 2 und ist aus den gleichen Gründen notwendig. Auch die Registrierung von Versicherungsvermittlern ist eine persönliche Zulassung und erlischt mit dem Tode des Vermittlers. Die Abwicklung der Geschäfte durch eine Ersatzperson soll auch hier mögliche persönliche oder wirtschaftliche Härten vermeiden. Das Regelungsbedürfnis ist bei Finanzdienstleistungsvermittlern und Versicherungsvermittlern gleich, so daß die Einführung entsprechender Vorschriften auch aus systematischen Gründen geboten ist."

(noch Ziff. 4)

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Einfügung einer Regelung für den Todesfall ist notwendig, weil die Registrierung eine persönliche Zulassung ist, die mit dem Tode des Versicherungsvermittlers erlischt. Sie ist auch konsequent, weil eine gleichlautende Bestimmung in Artikel 1 (§ 3 Abs. 2) enthalten ist. Die Abwicklung der Geschäfte durch eine Ersatzperson soll mögliche persönliche oder wirtschaftliche Härten vermeiden. Das Kundenschutzinteresse kann hier vorübergehend zurückstehen. Anzeige und Registrierung der Ersatzperson sollen zur Aktualisierung der Registers beitragen, andererseits aber auch verhindern, daß Ersatzpersonen ihre Funktion ausnutzen.

5. Zu Artikel 3 (§104 d Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz)

In Artikel 3 ist in § 104 d Abs. 1 die Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. ausschließlich Versicherungen zur Beseitigung von Schäden oder Verlusten vermitteln, die unmittelbar durch den Gebrauch von oder unmittelbar im Zusammenhang mit den im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit angebotenen Waren oder Dienstleistungen entstehen, oder"

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Ausnahmeregelung stellt auf die enge Verknüpfung von Ware oder Dienstleistung mit der dazu angebotenen Versicherung ab. Die geänderte Fassung wird dem besser gerecht.

B

6. Der **Finanzausschuß** und der **Rechtsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

Der **federführende Wirtschaftsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

7. Die Bundesregierung wird gebeten, im Jahr 1998 einen Bericht über die Lage auf dem Markt für Versicherungsvermittlungen vorzulegen und darin insbesondere darzustellen, inwieweit in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Maßnahmen zur Regulierung desselben ergriffen worden sind und ob mit den deutschen Vorschriften zur Verbesserung der Verbraucherinformation im Rahmen der Liberalisierung der Versicherungswirtschaft zwischenzeitlich gleichwertige Wirkungen für den Verbraucherschutz erzielt werden konnten.
8. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob und in welchem Umfang Finanzdienstleistungsinstitute i. S. des Artikels 1 § 1 Abs. 1a und Wertpapierdienstleistungsunternehmen i. S. des Artikels 2 § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften, die die Anlagevermittlung und die Abschlußvermittlung betreiben, aus dem Kreditwesengesetz und bezüglich der Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus dem Wertpapierhandelsgesetz herausgelöst und in Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausübung der Tätigkeit als Finanzdienstleistungsmittler und als Versicherungsvermittler sowie zur Einrichtung eines Beirates beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen aufgenommen werden können.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Der Gesetzentwurf regelt in Artikel 1 im wesentlichen die Registrierungspflicht und die Einhaltung von Verhaltenspflichten bei Finanzdienstleistungsmittlern, soweit das Unternehmen als Finanzdienstleistungsinstitut nicht nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes dazu befugt ist. Eine Herauslösung der Anlagevermittlung und der Abschlußvermittlung aus dem Kreditwesengesetz und aus dem Wertpapierhandelsgesetz und deren Aufnahme in den genannten Gesetzentwurf würde folgende grundsätzliche Vorteile bieten:

(noch Ziff. 8)

1. Die Vermittlungstätigkeit im Finanzdienstleistungsbereich wäre in einem Gesetz geregelt.
2. Die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben durch eine von den Berufsgruppen getragene und als beliehenes Unternehmen errichtete Registrierungsstelle für alle Vermittler würde einen Beitrag zur Deregulierung darstellen.
3. Erreicht werden würde auch eine personelle Entlastung der Bundesaufsichtsämter, weil zum großen Teil eine unmittelbare Aufsicht über die Vermittler entfielen - beaufsichtigt werden würde insoweit lediglich die Registrierungsstelle.

Die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie stünde einer Einbeziehung aller Vermittler des Finanzdienstleistungsbereichs in den Gesetzentwurf grundsätzlich nicht entgegen (s. Artikel 22).